

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juni 1955 (Gesetzblatt Seite 129) in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 18. Februar 1964 (Gesetzblatt S. 71) – in der jeweils geltenden Fassung – hat der Gemeinderat der Stadt Backnang mit Beschluss vom 15. Dezember 1983 folgende

**Satzung über die Erhebung von  
Gebühren für die Benutzung der  
städtischen Turnhallen,  
Gymnastikräume, Säle,  
sonstigen Räume und Sportplätze  
(Hallengebührensatzung)**

beschlossen:

**§ 1**

**Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Räume und Einrichtungen der städtischen Turnhallen, Gymnastikräume, Säle und sonstigen Räume, für die Benutzung der städtischen Sportplätze und für die damit zusammenhängenden Dienstleistungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

Der Veranstalter, dessen Beauftragter und der Antragsteller sind Gebührensschuldner. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Gebühren für den Trainings- und Übungsbetrieb**

- (1) Für den Trainings- und Übungsbetrieb der örtlich eingetragenen Vereine in den Sporthallen und auf den Sportplätzen werden Benutzungsgebühren in Höhe von 1,00 Euro je angefangener Viertelstunde und Nutzungseinheit (Hallenteil bzw. Sportplatz) erhoben. Das gleiche gilt für die Nutzung zu verbandseitig vorgeschriebenen Punktspielen, Wertungsspielen oder Meisterschaften, sowie internen Meisterschaften der Nutzer.
- (2) Für den Trainings- und Übungsbetrieb gewerblicher, privater oder sonstiger Nutzer werden Benutzungsgebühren in Höhe von 1,50 Euro je angefangener Viertelstunde und Nutzungseinheit (Hallenteil bzw. Sportplatz) erhoben.
- (3) Belegungszeitraum ist grundsätzlich das Schuljahr. Die Rechnungsstellung erfolgt einmal jährlich nach Schuljahresende. Belegungen, die sich nicht über das gesamte Schuljahr erstrecken, werden nach der tatsächlichen Belegung abgerechnet.

**§ 4**

**Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild,  
Gebührenermäßigungen**

- (1) Die Benutzungsgebühren mit Ausnahme des sportlichen Trainings- und Übungsbetriebs sind in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, festgesetzt. Zusätzlich kann von der Stadt Backnang eine Kautions verlangt werden.
- (2) Die Gebührenschild entsteht beim regelmäßigen Übungsbetrieb und bei Veranstaltungen mit der Bestätigung des Veranstaltungs- bzw. Belegungstermins und mit der Bekanntgabe der Gebührenschild gegenüber dem Veranstalter, dem Verein oder sonstigen Organisation. Sie wird von der Stadt Backnang festgesetzt und mit der Bekanntgabe an den Gebührenschildner zur Zahlung fällig.
- (3) Werden die bestellten Räume oder Sportplätze vom selben Veranstalter mehrere Tage nacheinander benutzt, so ermäßigen sich die Gebühren für den 2. Tag um 20 % und für die weiteren Tage um je 40 %.
- (4) Bei nichtöffentlichen Proben, Übungen und Vorbereitungen für die Hauptveranstaltung werden Benutzungsgebühren nicht berechnet.
- (5) Sofern die Zeiten für nichtöffentliche Proben, Vorbereitungs-, Auf- und Abbauarbeiten die Veranstaltungsdauer ab Saalöffnung um mehr als 100 % übersteigen, ist für die Überschreitung eine Benutzungsgebühr zu bezahlen.

**§ 5**

**Umfang der Gebühren**

- (1) In den Benutzungsgebühren sind die Kosten für Beleuchtung, Heizung, Strom und Reinigung enthalten, soweit der Verbrauch und die Verschmutzung mit dem eines Sportübungsbetriebs vergleichbar sind. Ein höherer Verbrauch oder erhöhter Reinigungsaufwand ist vom Veranstalter/Nutzer zu bezahlen. Der Auf- und Abbau der Einrichtungsgegenstände ist Aufgabe des Veranstalters.
- (2) Bei Veranstaltungen an Samstagen und Sonn- und Feiertagen hat der Veranstalter an den Hausmeister für dessen Inanspruchnahme eine Entschädigung nach besonderer Regelung zu zahlen.
- (3) Sofern die Halle als Betrieb gewerblicher Art geführt wird, wird auf die Benutzungsgebühren nach § 3 und § 4 die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.



**Anlage zur Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für die  
Benutzung der städtischen Turnhallen, Gymnastikräume, Säle,  
sonstigen Räume und Sportplätze  
(Hallengebührensatzung)**

<b>I.</b>	<b>Benutzungsgebühren für Hallen und Räume mit Ausnahme des sportlichen Übungsbetriebs</b>	<b>Benutzungsgebühr je angefangene Stunde</b>
<b>1.0</b>	<b>Karl-Euerle-Sporthalle</b>	
1.1	ganze Halle	74,00 €
1.2	1/3 Halle	25,00 €
<b>2.0</b>	<b>Sporthalle bei der Mörikeschule</b>	
2.1	ganze Halle	63,00 €
2.2	1/3 Halle	20,00 €
<b>3.0</b>	<b>Stadthalle</b>	
3.1	ganze Halle	61,00 €
3.2	halbe Halle	30,00 €
<b>4.0</b>	<b>Turnhalle Gymnasium in der Taus</b>	
4.1	ganze Halle	34,00 €
4.2	1/3 Halle	11,00 €
4.3	2/3 Halle	23,00 €
<b>5.0</b>	<b>Dorfhalle Steinbach</b>	47,00 €
<b>6.0</b>	<b>Turnhalle Seminar</b>	27,00 €
<b>7.0</b>	<b>Turnhalle Tausschule</b>	27,00 €
<b>8.0</b>	<b>Turnhalle bei der Schiller-/ Pestalozzischule</b>	37,00 €
<b>9.0</b>	<b>Turnhalle Grundschule Maubach</b>	76,00 €
<b>9.1</b>	<b>Mehrzweckhalle Sachsenweiler</b>	24,00 €
<b>9.2</b>	<b>Reisbachhalle</b>	27,00 €
<b>9.3</b>	<b>Halle Katharinenplaisir</b>	
	ganze Halle	120,00 €
	1/3 Halle	40,00 €
	<b>Die Halle Katharinenplaisir wird als Betrieb gewerblicher Art geführt.</b>	
Sofern eine Halle als Betrieb gewerblicher Art geführt wird, wird auf die Benutzungsgebühren die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.		
<b>10.0</b>	<b>Sonstige Hallen, Gymnastikräume, Musiksäle, Versammlungsräume, Schulräume u. ä.</b>	
<b>10.1</b>	Musiksaal Max-Born-Gymnasium, Mörikeschule, Max-Eyth-Realschule	30,00 €
<b>10.2</b>	Gymnastikraum Plaisirschule, Tausschule Versammlungsräume Feuerwehrgerätehäuser	20,00 €
<b>10.3</b>	Musiksaal Gymnasium in der Taus Versammlungsraum Rathaus Strümpfelbach, Reisbachhalle, Turnhalle Maubach, Vereinsraum Karl-Euerle-Sporthalle, Klassenräume u.a.	10,00 € 10,00 €
<b>11.0</b>	<b>Vereinshaus Eduard-Breuninger-Strasse</b>	
	GroÙer und kleiner Saal	41,00 €
	groÙer Saal	23,00 €
	kleiner Saal	18,00 €

<b>II.</b>	<b>Benutzungsgebühren für Sportplätze mit Ausnahme des sportlichen Übungsbetriebs</b>	<b>Benutzungsgebühr je angefangene Stunde</b>
1.0	Kunstrasenplatz Karl-Euerle-Sportanlage	37,00 €
2.0	Sportplatz Dorfhalle Steinbach	10,00 €
3.0	Sportplatz Seminar	11,00 €
4.0	Sportplatz Tausschule einschl. leichtathletische Anlagen und Kleinspielfeld	19,00 €
5.0	Stadion Karl-Euerle-Sportanlage	106,00 €
6.0	Kleinspielfelder (Hartplätze)	10,00 €
7.0	Sportplatz Eugen-Adolff-StraÙe	104,00 €
8.0	Sportplatz Etwiesen I	106,00 €
9.0	Sportplatz Etwiesen II	31,00 €
10.0	Sportplatz Etwiesen III	21,00 €
11.0	Sportplatz Etwiesen IV	21,00 €
<b>III.</b>	<b>Sonstige Gebühren</b>	<b>Benutzungsgebühr je Veranstaltung</b>
1.0	Lautsprecheranlage	15,00 €
2.0	Flügel, Klavier	15,00 €
3.0	Küchenbenützung	
3.1	Beim Verkauf von Speisen und Getränken durch Vereine und andere Veranstalter 5 % der Roheinnahmen, jedoch mindestens	
	a) Große Küchen: Stadthalle und Turnhalle Maubach	25,50 €
	b) Kleine Küchen: Dorfhalle Steinbach, Mehrzweckhalle Sachsenweiler, Reisbach- halle, Vereinshaus Eduard-Breuninger-StraÙe, Rathaus Strümp- felbach, Feuerwehrgerätehaus	15,50 €
3.2	Bei privater Nutzung	
	a) Küche Turnhalle Maubach	25,50 €
	b) Küche Rathaus Strümpfelbach	15,50 €
3.3	Nebenkosten für Küchenbenützung Pauschale für Strom und Wasser	7,50 €